

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Werner Schulz (Berlin), Marieluise Beck (Bremen) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5795 –**

Soziale Dienste und geplanter ABM-Abbau in den neuen Bundesländern

Im Einigungsvertrag und in den begleitenden Verhandlungen haben die Vertragspartner keine ausreichenden Regelungen zur Sicherung der sozialen Dienstleistungen und Einrichtungen in den neuen Ländern getroffen.

In der DDR wurden – anders als in der Bundesrepublik Deutschland – wichtige soziale Dienste nicht von den Kommunen, sondern von den Betrieben und Kombinat getragen. Kindergärten, Polikliniken, Kulturhäuser, Ferienlager, Hilfen für alte Menschen und junge Familien wurden im Zuge der Umstrukturierung dieser Unternehmen als betriebswirtschaftlicher Ballast schnell abgeworfen.

Die in der Ordnung der Bundesrepublik Deutschland für diese Aufgaben in erster Linie verantwortlichen Kommunen waren anfangs organisatorisch und sind heute noch finanziell nicht in der Lage, die hierdurch entstandenen Lücken zu füllen. Infolge der radikalen Umgestaltung der Lebensverhältnisse sind neue Aufgaben wie etwa Schuldnerberatung, Suchtberatung hinzugekommen.

In dieser Situation wurden mit massivem Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die entstandenen Versorgungslücken geschlossen und ein Kollaps der sozialen Dienstleistungen verhindert. In den neuen Ländern wurde die Finanzierung sozialer Dienstleistungen über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen praktisch zum Regelfall.

Dieser Finanzierungsweg ist ordnungspolitisch unbefriedigend und führt aufgrund arbeitspolitisch motivierter Regelungen zu erheblichen Effizienzverlusten. So müssen die Träger regelmäßig das Personal austauschen und können Einstellungen nicht vorrangig nach fachlicher Eignung vornehmen.

Mit den Plänen der Bundesregierung für einen beschleunigten Abbau der Arbeitsförderung Ost ist nun zugleich der West-Ost-Transfer für die Finanzierung dieser sozialen Infrastrukturen gefährdet. Angesichts ihrer finanziell nach wie vor äußerst angespannten Finanzlage sind kompensierende Mittel von den Kommunen kaum zu erwarten. Ähnliches gilt für die Länder.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 16. Juli 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schriftgröße – den Fragetext.

Vorbemerkung

1. Die von den Fragestellern in der Einleitung aufgestellte Behauptung, im Einigungsvertrag und in den Begleitverhandlungen seien keine ausreichenden Regelungen zur Sicherung der sozialen Dienstleistungen und Einrichtungen in den neuen Ländern getroffen worden, ist unzutreffend.

Der Einigungsvertrag hat in Artikel 32 die Grundlage für den Auf- und Ausbau einer Freien Wohlfahrtspflege und einer Freien Jugendhilfe geschaffen. Der Bund hat seine Verantwortung für den Aufbau in den neuen Ländern wahrgenommen und große finanzielle Anstrengungen zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus einer Freien Wohlfahrtspflege und einer Freien Jugendhilfe unternommen.

In den ersten Jahren nach der Vereinigung Deutschlands hatte die Finanzierung von Personalstellen bei der Freien Wohlfahrtspflege wie bei den freien Trägern der Jugendhilfe über Mittel des sog. „Zweiten Arbeitsmarktes“ auch unter Berücksichtigung der originären Zweckbestimmung des Arbeitsförderungsgesetzes gerade für den Bereich der sozialen Dienste in den neuen Bundesländern strukturfördernden bzw. -bildenden Charakter. Die seit 1993 auch nach Einsatzfeldern erhobenen Zahlen von ABM-Beschäftigten zeigen, daß seitdem allein im Bereich der sozialen Dienste pro Jahr durchschnittlich jeweils zwischen 29 000 und 35 000 Personen im Rahmen von ABM beschäftigt waren. Dazu kommen mit dem im Jahr 1993 neu geschaffenen Instrument der Lohnkostenzuschüsse nach § 249 h AFG weitere geförderte Beschäftigungsverhältnisse in den Bereichen soziale Dienste und Jugendhilfe in den letzten beiden Jahren im Umfang von durchschnittlich jeweils weit über 21 000. Für die Arbeitsförderungsinstrumente gilt, daß sie vorrangig der beruflichen Eingliederung arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer dienen. Das befristet angelegte Angebot geförderter Beschäftigung soll durch seine qualifizierende und stabilisierende Funktion die beruflichen Chancen der Teilnehmer für die Aufnahme ungeförderter Beschäftigung verbessern. Dabei handelt es sich um Instrumente der individuellen Arbeitsförderung für die einzelnen Arbeitnehmer, nicht um Instrumente einer Projekt- oder institutionellen Förderung. Der Umfang des Einsatzes der genannten arbeitschaffenden Instrumente wird einerseits begrenzt durch die Verfügbarkeit der Finanzmittel, bei ABM insbesondere der dafür bereitzustellenden Haushaltsmittel der Bundesanstalt für Arbeit, und bei Maßnahmen nach § 249 h AFG insbesondere durch die Kofinanzierungsbereitschaft von anderer Seite. Daneben gehen vor allem von den Förderungsbedingungen der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses, der Träger-eignung und der Beschreibung des zuzuweisenden Personenkreises sowie der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit begrenzende Wirkungen aus.

Es ist jetzt Aufgabe der für die Förderung der sozialen Arbeit zuständigen Länder und kommunalen Gebietskörperschaften,

angemessene Haushaltsvorsorge zu treffen, um eine bedarfsgerechte Zahl von nach AFG geförderten Stellen in eine ungeförderte bzw. aus den Haushalten der Länder und Kommunen finanzierte Beschäftigung zu überführen. Die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs verschafft den neuen Ländern durch die horizontale Umsatzsteuerverteilung und den gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich dauerhaft beträchtliche Mehreinnahmen. Darüber hinaus erhalten sie erhebliche zusätzliche Finanzaufweisungen des Bundes. Insgesamt sind die neuen Länder damit in die Lage versetzt, die ihnen obliegenden Aufgaben selbst zu finanzieren.

2. Aufgrund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Ausführung der entsprechenden Sozialgesetzgebung und damit für die Ausgestaltung der sozialen Dienste nicht beim Bund, sondern bei den Ländern. Die Bundesregierung verfügt daher nicht über Datenmaterial in der von den Fragestellern angesprochenen Differenzierung. Mit Ausnahme der vom Statistischen Bundesamt erstellten Kinder- und Jugendhilfestatistik gibt es weder beim Bund noch bei den Ländern amtliche Statistiken über die sozialen Dienste, die differenziertes Datenmaterial bezogen auf die Fragestellungen enthalten.

Bei der Beantwortung dieser Anfrage mußte die Bundesregierung in Ergänzung zu den Angaben des Statistischen Bundesamtes für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe folglich auf die Ergebnisse ihrer Anfragen bei den Ländern, Verbänden, Instituten und sonstigen in Frage kommenden Einrichtungen zurückgreifen. Eine Berichtspflicht gegenüber der Bundesregierung bestand nicht. Insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen hohen Erhebungsaufwand sahen sich u. a. einige Länder gänzlich bzw. für Teilbereiche außerstande, der Bundesregierung ausreichendes Datenmaterial im Sinne der Fragestellungen zuzuleiten. Obwohl andere Länder teilweise aufwendig erhobene, detaillierte Daten zur Verfügung stellten, mußte mangels einer umfassenden Darstellungsmöglichkeit auf Teile von Daten verzichtet werden.

Zur Beantwortung der den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente nach dem AFG betreffenden Fragen wurden die im Rahmen der Geschäftsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit erhobenen Daten in der dort vorliegenden Untergliederung herangezogen.

3. Der Inhalt des der Bundesregierung auf Anfragen vorgelegten Datenmaterials zeigt, daß der Begriff „Soziale Dienste“ von den Ländern unterschiedlich verstanden wird. Von einer länderübergreifenden einheitlichen Zuordnung zum Begriff „Soziale Dienste“ kann folglich bei den Antworten der Bundesregierung nicht ausgegangen werden. Gleiches gilt für die in Frage 1 der Großen Anfrage aufgeführten „Bereiche“. Hier kommt hinzu, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Einrichtungen, die zwar namentlich einem Bereich zugeordnet sind, kombinierte

– also bereichsübergreifende – Beratungsangebote vorhalten, so daß auch in diesen Fällen von einer träger- bzw. länderübergreifenden Vergleichbarkeit bei den Antworten der Bundesregierung nicht ausgegangen werden kann.

Der in der Großen Anfrage verwendete Begriff „Einrichtung“ kann ebenfalls nicht eindeutig definiert werden. Im Sozialrecht gibt es den Einrichtungs-Begriff im engeren und im weiteren Sinne. Es wird davon ausgegangen, daß in der Anfrage Einrichtungen im weiteren Sinn gemeint sind. Hinsichtlich der Beantwortung ist dies wegen des den statistischen Erfassungen und Differenzierungen zugrundegelegten Begriffs von Bedeutung (vgl. Sozialhilfestatistik: „innerhalb und außerhalb von Einrichtungen“; ein ambulanter Pflegedienst ist in diesem Sinne keine Einrichtung). Auch hier ist das der Bundesregierung zur Verfügung stehende Datenmaterial für einen länder- bzw. trägerübergreifenden Zahlenvergleich nur begrenzt verwendbar.

Die Bundesregierung hält die Fragen 3 und 4 der Großen Anfrage, die auf die „Dichte der Einrichtungen pro Kopf der Bevölkerung“ abstellen, für problematisch, wenn aus den Antworten Aussagen über Grade der Bedarfsdeckung hinsichtlich sozialer Dienstleistungen sowie nach evtl. regionalen Disparitäten abgeleitet werden sollen, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen: Zum einen erfolgt Bedarfsdeckung nicht durch die Anzahl der Einrichtungen, sondern durch die Angebotsbreite und die Dienstleistungen des dortigen Personals. Zum anderen hängt Bedarfsdeckung nicht lediglich vom Angebot sozialer Dienstleistungen, sondern auch von unterschiedlichen Konzeptionen sozialer Arbeit sowie von den speziellen Bedarfslagen vor Ort ab. Die Bundesregierung hält es nicht für realistisch, von einer regionalen Gleichverteilung des Bedarfs auszugehen, da teilweise erhebliche soziodemographische und ökonomische Unterschiede zwischen einzelnen Regionen, auch in den alten Bundesländern, bestehen.

Die Bundesregierung sieht deshalb von einer Umrechnung pro Kopf der Bevölkerung ab.

Auf die Darstellung der Daten im Bereich „sonstiger Einrichtungen“ wurde angesichts der unzureichenden Datenmenge verzichtet.

Aus dem vorliegenden Datenmaterial können keine Unterschiede nach der Art der Finanzierung der entsprechenden Stellen abgeleitet werden. Die in den Fragen 12 ff geforderte Differenzierung in der Finanzierungspraxis ist folglich nicht möglich.

Das der Bundesregierung zu Verfügung stehende Datenmaterial läßt – auch angesichts unterschiedlicher Erhebungsgrundlagen, -zuordnungen und -zeiträume – eine umfassende und abschließende Darstellung der sozialen Dienste im Sinne der Fragestellungen nicht zu.

Die Bundesregierung sieht sich gehalten, die Beantwortung der Großen Anfrage ausdrücklich unter diese Vorbehalte zu stellen.

I. Soziale Dienste in den neuen Bundesländern

1. Wie viele Einrichtungen im Bereich der sozialen Dienste gibt es in den neuen Ländern (einschließlich Ost-Berlin), aufgeschlüsselt nach Ländern, wie viele davon in den Bereichen
Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen,
Hilfen und Angebote für Arbeitslose,
Selbsthilfeförderung und -beratung,
Behindertenhilfe,
Hilfen für psychisch Kranke,
Kinder- und Jugendhilfe,
Frauen- und Mädchenarbeit,
Altenhilfe,
Gemeinwesenarbeit,
Gesundheitsvorsorge und Krankenhilfe,
Einrichtungen der Lebens-, Erziehungs- und Partnerschaftsberatung,
Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
Suchtberatung,
Schuldnerberatung,
sonstige?

Anmerkungen zum Tabellenteil

In der Darstellung der Zahl der Einrichtungen und der dort Beschäftigten für den Bereich der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen freien Träger wird entsprechend der Fragestellung ausschließlich auf den Bereich der Wohlfahrtsverbände Bezug genommen. Angaben zu den sonstigen freien Trägern können der Fachserie 13, „Sozialleistungen“, Reihe 6.3, „Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe“ (vierjährlich) des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß die in Frage 1 verwendete Aufschlüsselung der sozialen Dienste für die im Zuständigkeitsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – angesiedelten Aufgaben nur bedingt mit der sowohl in der Bundesstatistik als auch bei den Ländern verwendeten Definition der Dienste und den Erfassungsmodalitäten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übereinstimmen.

Auf die §§ 98 bis 103 SGB VIII wird verwiesen. Daher sind einzelne Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der vorgegebenen Gliederung in Frage 1 unterschiedlich zugeordnet worden, obwohl sie gemäß SGB VIII eine Einheit bilden.

Die in der Fragestellung geforderte Darstellung der Zahl der vollzeitbeschäftigten Personen vermittelt nach Einschätzung der Bundesregierung gerade mit Blick auf die Situation in den neuen Bundesländern insofern ein unvollständiges Bild von der Zahl der tatsächlich in der Jugendhilfe tätigen Personen, als es gerade in den neuen Bundesländern üblich ist, Vollzeitstellen mit Teilzeitbeschäftigten zu besetzen. Daher wurde in Anlehnung an die Statistik des Statistischen Bundesamtes die Zahl der tätigen Personen insgesamt aufgeführt. Im Interesse einer einheitlichen Darstellung wurde diese Form auch für die Angaben zu den alten Bundesländern gewählt.

Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen

und

● **Altenhilfe**

Unter dem Begriff Altenhilfe werden traditionell Angebote und Tätigkeiten zusammengefaßt, die zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen beitragen sollen.

In diesem Sinne werden auch Dienste und Einrichtungen für Pflegebedürftige umfaßt, die hauswirtschaftliche Hilfen und Pflege für Pflegebedürftige erbringen.

Mangels ausreichend differenzierter anderer Daten werden im folgenden jedoch nur Daten über nach dem SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen mitgeteilt.

Sonstige Einrichtungen der Altenhilfe sind nicht erfaßt.

Die Übersichten beinhalten auch Angaben zur Anzahl von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Im Rahmen der Bestandsschutzgewährung zur Zulassung von Pflegeeinrichtungen kann es in diesem Bereich zu Überschneidungen und Doppelzählungen gekommen sein.

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
5 528	662	982	880	1 404	872	728

davon

a) **Ambulante Einrichtungen**

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
3 074	336	498	629	787	441	383

b) **Teilstationäre Einrichtungen**

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
366	31	88	6	169	22	50

c) **Kurzzeitpflege-Einrichtungen**

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
688	19	192	60	132	175	110

d) Vollstationäre Einrichtungen

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
1 400	276	204	185	316	234	185

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die von den Landesverbänden der Pflegekassen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. Siegburg.
Stand: 1. Dezember 1996.

• Hilfen und Angebote für Arbeitslose

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
89	12	20	18	21	11	7

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Selbsthilfeförderung und -beratung

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
91	23	19	13	10	7	19

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Datenbank der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.
Stand: November 1996.

• Behindertenhilfe

Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe*)

Insgesamt: 310 Einrichtungen aller Wohnformen

Tageseinrichtungen/Kindergärten**)

Insgesamt: 103 Einrichtungen

Beratungsstellen/ambulante Dienste/Begegnungsstätten
und sonstige Dienste für Behinderte**)

Insgesamt: 1 182

Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

*) Die Daten zu „Wohneinrichtungen“ wurden auf der Grundlage der Heimstatistik des BMFSFJ (Stand: 30. Juni 1995) hochgerechnet.

***) Die Daten zu den Rubriken „Tageseinrichtungen ...“ und „Beratungsstellen ...“ wurden auf der Grundlage der Gesamtstatistik der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege (Stand: 1. Januar 1993) hochgerechnet.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln, 1997.

Bereich „Einrichtungen für behinderte junge Menschen“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt	Berlin*	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
83	19	17	17	5	11	14

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Hilfen für psychisch Kranke

Der Bundesregierung steht auch nach dem Ergebnis einer durchgeführten Länderanfrage kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

• Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
15 615	2 126	2 936	1 729	4 382	2 306	2 136

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche „Jugendarbeit“ gemäß § 11 SGB VIII, „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß §§ 16, 19 SGB VIII, „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 32, 34 SGB VIII und „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 25 SGB VIII.

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Frauen- und Mädchenarbeit

Die Einrichtungen im Bereich Frauen- und Mädchenarbeit decken sehr unterschiedliche Felder sozialer Arbeit ab. Zu ihnen gehören z. B. die allgemeinen Frauenberatungsstellen der Kommunen und der Frauenverbände; die Beratungsstellen zur Wiedereingliederung in den Beruf; Beratungsstellen für Existenzgründerinnen, die Frauengesundheitszentren und -beratungsstellen; besondere Anlaufstellen für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, für ausländische Mädchen und Frauen, für obdachlose Frauen; Notrufe; Frauenhäuser; Mädchenhäuser und -wohngruppen; Mädchenläden; Selbsthilfegruppen u. v. m. Die meisten dieser Einrichtungen stehen nicht in der Trägerschaft der Verbände der

Freien Wohlfahrtspflege, sie werden nicht alle von den Bundesländern finanziell gefördert, manche sind anderen Einrichtungen angegliedert, und wieder andere verstehen sich als „autonom“. Es ist daher nicht möglich, über die Verbände und über die Bundesländer verwertbares Zahlenmaterial zu erhalten, es gibt immer nur bruchstückhafte Informationen, die kein aussagefähiges Gesamtbild abgeben.

Viele Einrichtungen der Mädchenarbeit sind im übrigen in den Angaben zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe enthalten.

Die meisten Angaben liegen aus dem Frauenhausbereich vor, da die Bundesländer ihre diesbezüglichen Daten ständig austauschen und auf dem laufenden halten. Für die Beantwortung der Fragen zum Bereich der Frauen- und Mädchenarbeit wird daher, um überhaupt aussagefähige Daten anzubieten, allein auf diese abgestellt.

Das verwendete Zahlenmaterial wurde einer Umfrage des Freistaates Thüringen bei den Bundesländern zur Situation der Frauenhäuser (Stand 21. August 1996) entnommen.

Frauenhäuser

Insgesamt	Berlin *)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
110	6 zuzügl. 62 FSW**)	25	17	22	8	32

*) Berlin insgesamt.

**) FSW = Frauenschutzwohnung.

• Gemeinwesenarbeit

Der Bundesregierung steht kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung. Grund dafür ist insbesondere die unterschiedliche Interpretation des Begriffes „Gemeinwesenarbeit“ durch die Träger der sozialen Einrichtungen.

• Gesundheitsvorsorge und Krankenhilfe

Der Bundesregierung steht kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

Auf die vom Statistischen Bundesamt alljährlich herausgegebene sogenannte Krankenhausstatistik wird verwiesen. Die Statistik enthält u. a. – nach Ländern und Trägern unterteilte – Angaben über die Zahl der Krankenhäuser, der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie über das dort tätige Personal. Die in den Personaldaten enthaltenen ABM-Kräfte werden jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

• Einrichtungen der Lebens-, Erziehungs- und Partnerschaftsberatung

Bereich „Ehe-, Familien- und Lebensberatung“

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
438	91	66	57	97	53	74

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Beratungsführer der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Familienberatung e. V.

Stand: Januar 1997.

Bereich „Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen gemäß §§ 17, 28 SGB VIII“

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
367	71	51	43	81	53	68

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Der Bundesregierung steht auch nach dem Ergebnis einer durchgeführten Länderanfrage kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

• Suchtberatung

Berlin*)	Brandenburg**)	Mecklenburg-Vorpommern***)	Sachsen	Sachsen-Anhalt****)	Thüringen
27	20	34	k. A.	29	k. A.

Anmerkung: Selbsthilfegruppen sind nicht berücksichtigt.

k.A. = Keine Angaben.

*) Berlin insgesamt.

***) Darüber hinaus 18 Nebenstellen.

****) Darüber hinaus in 16 Gesundheitsämtern Suchtberatung; außerdem innerhalb der sozialpsychiatrischen Dienste.

*****) Darüber hinaus werden in 24 sozialpsychiatrischen Diensten Suchtberatungen angeboten.

Quelle/Stand: Länderanfrage BMG 1997.

Bereich „Suchtberatung, Suchthilfe und Prävention“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt	Berlin *)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
65	19	20	6	6	3	11

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• **Schuldnerberatung**

Insgesamt	Berlin *)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
345	35	73	48	88	56	45

*) Berlin insgesamt.

Quelle: BMFSFJ, Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden? Hilfe für überschuldete Familien durch Schuldnerberatung!“, 6. Auflage, 1996.

Stand: August 1996.

2. Wie sehen die entsprechenden Zahlen für die alten Bundesländer aus?

• **Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen**

und

• **Altenhilfe**

Auf die Vorbemerkung zu Frage 1 des entsprechenden Antwortbereichs wird verwiesen.

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
19 224	2 253	3 967	194	665	1 969	2 867	4 570	1 180	448	1 111

davon

a) **Ambulante Einrichtungen**

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
7 893	750	1 618	114	422	887	973	2 113	386	156	474

b) **Teilstationäre Einrichtungen**

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
1 493	179	465	8	13	160	233	112	178	99	46

c) **Kurzzeitpflege-Einrichtungen**

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
3 252	384	836	9	91	406	492	602	250	91	91

d) Vollstationäre Einrichtungen

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
6 586	940	1 048	63	139	516	1 169	1 743	366	102	500

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die von den Landesverbänden der Pflegekassen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

Quelle: Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. Siegburg
Stand: 1. Dezember 1996.

- **Hilfen und Angebote für Arbeitslose**

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
393	76	104	2	31	18	33	102	14	8	5

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

- **Selbsthilfeförderung und -beratung**

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
169	34	22	2	3	18	36	38	7	1	8

Quelle: Datenbank der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.
Stand: November 1996.

- **Behindertenhilfe**

Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe*)

Insgesamt: 2 795

Tageseinrichtungen/Kindergärten**)

Insgesamt: 946

Beratungsstellen/ambulante Dienste/Begegnungsstätten und sonstige Dienste für Behinderte**)

Insgesamt: 7 852

Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

*) Die Daten zu „Wohneinrichtungen“ wurden auf der Grundlage der Heimstatistik des BMFSFJ (Stand: 30. Juni 1995) hochgerechnet.

**) Die Daten zu den Rubriken „Tageseinrichtungen ...“ und „Beratungsstellen ...“ wurden auf der Grundlage der Gesamtstatistik der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege (Stand: 1. Januar 1993) hochgerechnet.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 1997.

Bereich „Einrichtungen für behinderte junge Menschen“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
229	38	58	2	1	45	6	45	15	4	15

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Hilfen für psychisch Kranke

Der Bundesregierung steht auch nach dem Ergebnis einer durchgeführten Länderanfrage kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

• Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
41 195	8 112	8 066	303	823	3 768	3 998	11 088	2 810	623	1 604

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche „Jugendarbeit“ gemäß § 11 SGB VIII, „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß §§ 16, 19 SGB VIII, „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 32, 34 SGB VIII und „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 25 SGB VIII.

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Frauen- und Mädchenarbeit

Frauenhäuser

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
262	44	37	3	6	33	40	61	17	5	16

• Gemeinwesenarbeit

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

• Gesundheitsvorsorge und Krankenhilfe

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

• Einrichtungen der Lebens-, Erziehungs- und Partnerschaftsberatung

Bereich „Ehe-, Familien- und Lebensberatung“

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
1977	347	370	20	44	175	186	567	135	37	96

Quelle: Beratungsführer der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Familienberatung e. V.
Stand: Januar 1997.

Bereich „Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen gemäß §§ 17, 28 SGB VIII“

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
1 199	174	194	4	52	132	107	346	105	15	70

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Der Bundesregierung steht auch nach dem Ergebnis einer durchgeführten Länderanfrage kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

• Suchtberatung

B.-Württ.	Bayern*)	Bremen	Hamburg**)	Hessen	Nieders.***)	NRW	Rh.-Pfalz ****)	Saarland	S.-Holst.
111	116	15	40	110	113	156	46	k.A.	k.A.

Anmerkung: Selbsthilfegruppen sind nicht berücksichtigt

k.A. = Keine Angaben.

*) Nicht identisch mit der Anzahl der Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe.

***) Darunter 32 ambulante Suchtberatungs- bzw. -behandlungseinrichtungen; zusätzlich 8 niedrigschwellige Kontaktstellen.

****) Einschließlich Nebenstellen.

*****) ohne Außenstellen.

Quelle/Stand: Länderanfrage BMG 1997

Bereich „Suchtberatung, Suchthilfe und Prävention“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
313	46	52	7	6	0	20	119	38	4	21

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Schuldnerberatung

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
601	54	148	15	11	54	89	148	37	11	34

Quelle: BMFSFJ, Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden? Hilfe für überschuldete Familien durch Schuldnerberatung!“, 6. Auflage, 1996.

Stand: August 1996.

3. Wie hoch ist die Dichte dieser Einrichtungen pro Kopf der Bevölkerung, aufgeschlüsselt nach Ländern und Bereichen (wie in Frage 1)?
4. Wie sehen die entsprechenden Zahlen für die alten Bundesländer aus?

Zu den Antworten auf die Fragen 3 und 4 wird auf Nummer 3, dritter Absatz der Vorbemerkungen, verwiesen.

5. Wie viele dieser Einrichtungen (Bereiche wie in Frage 1) sind Teil der öffentlichen Verwaltung oder ihr angegliedert, wie viele sind getragen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege?

● **Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen**

und

● **Altenhilfe**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine konkreten Angaben über die zahlenmäßige Verteilung der Einrichtungen auf die unterschiedlichen Träger vor. Insbesondere im ambulanten Bereich hat die Zahl der Anbieter in den letzten beiden Jahren erheblich zugenommen. Das frühere Schwergewicht der sozialen Dienste in freigemeinnütziger Trägerschaft hat sich dabei deutlich zugunsten der in privater Trägerschaft tätigen Einrichtungen verschoben.

● **Hilfen und Angebote für Arbeitslose**

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
24	1	8	4	6	4	1

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
65	11	12	14	15	7	6

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

● **Selbsthilfeförderung und -beratung**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
26	0	3	4	3	3	13

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
62	21	15	9	7	4	6

c) Sonstige (Krankenkassen, Stiftungen, Kuratorien):

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
3	2	1	0	0	0	0

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Datenbank der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

Stand: November 1996.

● **Behindertenhilfe**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert

Insgesamt:

38 Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,

33 Tageseinrichtungen/Kindergärten,

196 Beratungsstellen/ambulante Dienste/Begegnungsstätten und sonstige Dienste für Behinderte;

b) Freigemeinnützige Träger

Insgesamt:

259 Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,

70 Tageseinrichtungen/Kindergärten,

986 Beratungsstellen/ambulante Dienste/Begegnungsstätten und sonstige Dienste für Behinderte;

Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 1997.

Der Stand der Daten bezieht sich auf den 1. Januar 1993.

● **Frauen- und Mädchenarbeit**

Die Frauenhäuser sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und dieser auch nicht angegliedert. Sie befinden sich entweder in der Trägerschaft von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, oder es handelt sich um sogenannte autonome Frauenhäuser, die keinem übergeordneten Träger angegliedert sind.

● **Kinder- und Jugendhilfe**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
12 428	1 636	2 432	1 251	3 635	1 987	1 487

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
3 187	490	504	478	747	319	649

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche „Jugendarbeit“ gemäß § 11 SGB VIII, „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß §§ 16, 19 SGB VIII, „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 32, 34 SGB VIII und „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 25 SGB VIII.

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• **Einrichtungen der Lebens-, Erziehungs- und Partnerschaftsberatung**

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf die Bereiche „Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen gemäß §§ 17, 28 SGB VIII“. Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
86	29	14	3	17	7	16

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt	Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
281	42	37	40	64	46	52

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• **Suchtberatung**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Berlin*)	Brandenburg**)	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
4	3	5	k. A.	0	k. A.

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Berlin *)	Brandenburg **)	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
23	17	29	k. A.	29	k. A.

Anmerkung: Selbsthilfegruppen sind nicht berücksichtigt.

k.A. = Keine Angaben.

*) Berlin insgesamt.

**) Darunter zwei Einrichtungen in Doppelträgerschaft-Kooperationsverbund.

Quelle/Stand: Länderanfrage BMG 1997.

Bereich „Suchtberatung, Suchthilfe und Prävention“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Berlin *)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
2	3	0	1	1	1

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Berlin *)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
17	17	6	5	2	10

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

● Schuldnerberatung

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert

Insgesamt: 35

Berlin *)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
9	3	4	8	6	5

b) Freie Wohlfahrtspflege

Insgesamt: 310

Berlin *)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
26	70	44	80	50	40

*) Berlin insgesamt.

Quelle: BMFSFJ, Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden? Hilfe für überschuldete Familien durch Schuldnerberatung!“, 6. Auflage, 1996.

Stand: August 1996.

6. Wie sehen die entsprechenden Zahlen für die alten Bundesländer aus?

- **Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen**

und

- **Altenhilfe**

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

- **Hilfen und Angebote für Arbeitslose**

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
83	9	14	0	18	2	4	34	0	0	2

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
310	67	90	2	13	16	29	68	14	8	3

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

- **Selbsthilfeförderung und -beratung**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
39,5	10	5,5**)	1	0	4,5**)	3	11	3,5**)	0	1

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
93,5	10	10,5**)	1	3	12,5**)	24	22	2,5**)	1	7

c) Sonstige (Krankenkassen, Stiftungen, Kuratorien):

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
36	14	6	0	0	1	9	5	1	0	0

***) Teilweise kombinierte Trägerschaft zwischen öffentlicher Hand und freiem Träger, dann jeweils hälftiger Ansatz.

Quelle: Datenbank der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.
Stand: November 1996.

- **Behindertenhilfe**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert

Insgesamt:

123 Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,

291 Tageseinrichtungen/Kindergärten,

3189 Beratungsstellen/ambulante Dienste/Begegnungsstätten
und sonstige Dienste für Behinderte;

b) Freigemeinnützige Träger

Insgesamt:

2 321 Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,
655 Tageseinrichtungen/Kindergärten,
4 663 Beratungsstellen/ambulante Dienste/Begegnungsstätten
und sonstige Dienste für Behinderte.

Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung kein
ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 1997.

Der Stand der Daten bezieht sich auf den 1. Januar 1993.

● **Frauen- und Mädchenarbeit**

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

● **Kinder- und Jugendhilfe**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
14 751	3 269	2 479	118	418	1 969	1 763	2 956	1 087	157	535

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
26 444	4 843	5 587	185	405	1 799	2 235	8 132	1 723	466	1 069

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche „Jugendarbeit“ gemäß § 11 SGB VIII, „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß §§ 16, 19 SGB VIII, „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 32, 34 SGB VIII und „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 25 SGB VIII.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

● **Einrichtungen der Lebens-, Erziehungs- und Partnerschaftsberatung**

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf die Bereiche „Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen gemäß §§ 17, 28 SGB VIII“. Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
324	59	19	4	44	39	49	87	9	1	13

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
875	115	175	0	8	93	58	259	96	14	57

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

● Suchtberatung

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
3	10	11	6	k. A.	0	18	5	k. A.	k. A.

b) Freie Wohlfahrtspflege:

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
108	106	4	34	k. A.	113	138	41	k. A.	k. A.

Anmerkung: Selbsthilfegruppen sind nicht berücksichtigt.

k. A. = Keine Angaben.

Quelle/Stand: Länderanfrage BMG 1997.

Bereich „Suchtberatung, Suchthilfe und Prävention“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
5	2	6	2	0	4	23	6	0	0

b) Freie Wohlfahrtspflege:

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
41	50	1	4	0	16	96	32	4	21

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

● Schuldnerberatung

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
175	43	31	5	8	21	20	26	10	4	7

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
426	11	117	10	3	33	69	122	27	7	27

Quelle: BMFSFJ, Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden? Hilfe für überschuldete Familien durch Schuldnerberatung!“, 6. Auflage, 1996.
Stand: August 1996.

7. Wie viele vollzeitbeschäftigte Personen gibt es in diesen Einrichtungen, aufgeschlüsselt nach Ländern und nach Bereichen (wie in Frage 1)?

- **Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen**

und

- **Altenhilfe**

Der Bundesregierung steht auch nach dem Ergebnis einer durchgeführten Länderanfrage zum Bereich „Altenhilfe“ kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

- **Hilfen und Angebote für Arbeitslose**

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

Insgesamt: 784

Berlin *)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
261	105	47	157	133	81

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

- **Selbsthilfeförderung und -beratung**

Insgesamt: 156 Beschäftigte, davon 50 Vollzeitbeschäftigte und 106 Teilzeitbeschäftigte

	Berlin *)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Beschäftigte	49	22	25	25	18	17
Vollzeit	22	6	1	11	7	3
Teilzeit	27	16	24	14	11	14

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Datenbank der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

Stand: 31. Dezember 1994.

- **Behindertenhilfe**

Insgesamt Vollzeitbeschäftigte in

– Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe	5 804
– Tageseinrichtungen/Kindergärten	737
– Beratungsstellen/ambulante Dienste/ Begegnungsstätten und sonstige Dienste für Behinderte	1 175

Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 1997.

Stand: 1. Januar 1993.

Bereich „Einrichtungen für behinderte junge Menschen“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
816	302	254	128	191	316

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Frauen- und Mädchenarbeit

Bezogen auf Frauenhäuser liegen hierzu keine Zahlen vor.

• Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt 139 411

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
28 100	23 644	13 894	34 716	21 573	17 484

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche „Jugendarbeit“ gemäß § 11 SGB VIII, „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß §§ 16, 19 SGB VIII, „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 32, 34 SGB VIII und „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 25 SGB VIII.

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Einrichtungen der Lebens-, Erziehungs- und Partnerschaftsberatung

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf die Bereiche „Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen gemäß §§ 17, 28 SGB VIII“. Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

Insgesamt 1 572

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
518	155	218	301	173	207

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Suchtberatung

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt**)	Thüringen
137,1	65	148	k. A.	80	k. A.

Anmerkung: Selbsthilfegruppen sind nicht berücksichtigt.

k. A. = Keine Angaben.

*) Berlin insgesamt/Gesamtzahl der Fachkraftstellen.

***) Nur Angaben zur Vollbeschäftigung bei den freien Trägern

Quelle/Stand: Länderanfrage BMG 1997.

Bereich „Suchtberatung, Suchthilfe und Prävention“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
145	71	21	21	4	37

* Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Schuldnerberatung

Nach dem Gutachten „Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern“ der GP Forschungsgruppe – Institut für Grundlagen- und Programmforschung, München, 1996, Erhebung bei Schuldnerberatungsstellen 1995 (Basis 1994) sind 46 % der Schuldnerberater ganztags beschäftigt. Ein Drittel arbeitet halbtags und 18 % gehen ihrer Beschäftigung stundenweise nach. Bei den Verwaltungskräften handelt es sich überwiegend um halbtags beschäftigte Mitarbeiter. Jede dritte Verwaltungskraft arbeitet ganztags. 1994 waren 42 % der Schuldnerberater und 43 % der Verwaltungskräfte bei den Trägern fest angestellt.

Mitarbeiterzahl und Arbeitszeit bzw. Anstellungsverhältnis in ostdeutschen Schuldnerberatungsstellen

	Mitarbeiterzahl (in % der Mitarbeiter)		
	1 Mitarbeiter (N = 47)	2 Mitarbeiter (N = 90)	3 und mehr Mitarbeiter (N = 79)
Arbeitszeit			
ganztags	44	40	39
halbtags	28	36	50
stundenweise	28	15	9
k. A.	0	9	2
Anstellungsverhältnis			
fest	51	46	30
AFG/LKZ	44	47	66
Honorarkraft	3	0	1
ehrenamtlich	2	0	1
k. A.	0	7	1

N = Anzahl der – befragten – Schuldnerberatungsstellen.

k. A. = keine Angaben.

Quelle: Gutachten „Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern“, GP Forschungsgruppe – Institut für Grundlagen- und Programmforschung, München, 1996. Erhebung bei Schuldnerberatungsstellen 1995 (Basis 1994).

8. Wie sehen die entsprechenden Zahlen für die alten Bundesländer aus?

• Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen

und

• Altenhilfe

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

• Hilfen und Angebote für Arbeitslose

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

Insgesamt: 4 298

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
805	1 108	7	323	170	362	1 093	118	127	185

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Selbsthilfeförderung und -beratung

Insgesamt: 263 Beschäftigte, davon 76 Vollzeitbeschäftigte und 187 Teilzeitbeschäftigte

	B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
Beschäftigte	38	33	9	8	36	58	66	4	3	8
Vollzeit	6	8	3	6	14	15	21	0	2	1
Teilzeit	32	25	6	2	22	43	45	4	1	7

Quelle: Datenbank der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Behindertenhilfe

Insgesamt Vollzeitbeschäftigte in

- Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe 49 200
- Tageseinrichtungen/Kindergärten 6 904
- Beratungsstellen/ambulante Dienste/
Begegnungsstätten und sonstige Dienste
für Behinderte 7 328
- Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung
kein ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 1997.
Stand: 1. Januar 1993.

Bereich „Einrichtungen für behinderte junge Menschen“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
1 122	2 860	67	16	814	108	1 674	435	135	419

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Frauen- und Mädchenarbeit

Bezogen auf Frauenhäuser liegen hierzu keine Zahlen vor.

• Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt: 291 500

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
54 935	46 974	3 352	9 696	30 287	30 153	76 758	22 214	4 662	12 469

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche „Jugendarbeit“ gemäß § 11 SGB VIII, „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß §§ 16, 19 SGB VIII, „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 32, 34 SGB VIII und „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 25 SGB VIII.

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Einrichtungen der Lebens-, Erziehungs- und Partnerschaftsberatung

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf die Bereiche „Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen gemäß §§ 17, 28 SGB VIII“. Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

Insgesamt: 7 607

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
1 014	1 298	17	222	807	837	2 307	675	69	361

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Suchtberatung

B.-Württ.	Bayern*)	Bremen**)	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz***)	Saarland	S.-Holst.
350	250	40	214	k. A.	347	458	180	32	k. A.

Anmerkung: Selbsthilfegruppen sind nicht berücksichtigt.

k. A. = Keine Angaben.

*) Durch vermutete zahlreiche Teilarbeitsplätze Anzahl nicht identisch mit Zahl der Beschäftigten.

***) Anzahl der Beschäftigten.

***) Vollzeitstellen.

Quelle/Stand: Länderanfrage BMG 1997.

Bereich „Suchtberatung, Suchthilfe und Prävention“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
285	292	40	32	0	180	611	176	17	108

Quelle: Statistisches Bundesamt.
Stand: 31. Dezember 1994.

• Schuldnerberatung

Hinsichtlich der Arbeitszeiten von Mitarbeitern in Schuldnerberatungsstellen liegt kein aktuelles Datenmaterial vor. 1993 standen 88 % der Schuldnerberater in einem festen Anstellungsverhältnis.

9. Wie viele dieser vollzeitbeschäftigten Personen arbeiten in Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Verwaltung oder ihr angegliedert sind, wie viele in Einrichtungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege?

● **Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen**

und

● **Altenhilfe**

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

● **Hilfen und Angebote für Arbeitslose**

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

- a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt: 97

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
5	28	7	31	19	7

- b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt: 687

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
256	77	40	126	114	74

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

● **Selbsthilfeförderung und -beratung**

- a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt: 9 Vollzeitbeschäftigte

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
0	1	0	7	1	0

- b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt: 41 Vollzeitbeschäftigte

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
22	5	1	4	6	3

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Datenbank der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

Stand: 31. Dezember 1994.

● **Behindertenhilfe**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt Vollzeitbeschäftigte in

– Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe	711
– Tageseinrichtungen/Kindergärten	236
– Beratungsstellen/ambulante Dienste/ Begegnungsstätten und sonstige Dienste für Behinderte	195

Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 1997.

Stand: 1. Januar 1993.

Bereich „Einrichtungen für behinderte junge Menschen“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
42	5	103	21	79	18

* Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

b) Freie Wohlfahrtspflege

Insgesamt Vollzeitbeschäftigte in

– Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe	4 849
– Tageseinrichtungen/Kindergärten	501
– Beratungsstellen/ambulante Dienste/ Begegnungsstätten und sonstige Dienste für Behinderte	980

Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 1997.

Stand: 1. Januar 1993.

Bereich „Einrichtungen für behinderte junge Menschen“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
774	297	151	107	112	298

* Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

● **Frauen- und Mädchenarbeit**

Auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 8 wird verwiesen.

● **Kinder- und Jugendhilfe**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt: 108 605

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
22 658	19 576	8 622	27 950	18 505	11 294

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt: 30 806

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
5 442	4 068	5 272	6 766	3 068	6 190

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche „Jugendarbeit“ gemäß § 11 SGB VIII, „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß §§ 16, 19 SGB VIII, „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 32, 34 SGB VIII und „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 25 SGB VIII.

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Einrichtungen der Lebens-, Erziehungs- und Partnerschaftsberatung

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf die Bereiche „Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen gemäß §§ 17, 28 SGB VIII“. Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt: 492

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
258	40	57	53	29	55

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt: 1 080

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
260	115	161	248	144	152

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Suchtberatung

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Berlin*)	Brandenburg**)	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
25,5	7	12	k. A.	0	k. A.

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
111,6	58	136	k. A.	80	k. A.

Anmerkung: Selbsthilfegruppen sind nicht berücksichtigt.

k. A. = Keine Angaben.

*) Berlin insgesamt/Gesamtzahl der Fachkraftstellen.

**) darunter zwei vollzeitbeschäftigte Personen in Einrichtungen des Kooperationsverbundes.

Quelle/Stand: Länderanfrage BMG 1997.

Bereich „Suchtberatung, Suchthilfe und Prävention“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
15	6	0	3	1	1

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Berlin*)	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
130	65	21	18	3	36

*) Berlin insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

● Schuldnerberatung

Träger der Schuldnerberatungsstellen

Träger	Beratungsstellen der Grundgesamtheit in %	Beratungsstellen der Stichprobe in %	Mitarbeiterzahl in % der Beratungsstellen		
			1	2	3 und mehr
Arbeiterwohlfahrt	22	27	12	12	3
Deutsches Rotes Kreuz	9	11	8	3	0
Diakonie	12	11	2	8	1
Stadt	4	7	3,5	3,5	0
Julateg e. V.	3	7	0	1	6
Caritas	9	6	2	2	2
Verbraucherzentralen	3	5	2	2	1
Arbeitslosenverband	13	5	2	2	1
Deutschland e. V.					
Landkreis	3	4	4	0	0
Sonstige	25	17	6	7	4

Quelle: Gutachten „Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern“, GP Forschungsgruppe – Institut für Grundlagen- und Programmforschung, München, 1996.
Erhebung bei Schuldnerberatungsstellen 1995 (Basis 1994).

Darüber hinausgehende statistische Daten in dieser Aufschlüsselungstiefe liegen nicht vor.

10. Wie sehen die entsprechenden Zahlen für die alten Bundesländer aus?

- **Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen**

und

- **Altenhilfe**

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

- **Hilfen und Angebote für Arbeitslose**

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt: 673

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
94	67	0	198	20	20	268	0	0	6

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt: 3 625

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
711	1 041	7	125	150	342	825	118	127	179

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

- **Selbsthilfeförderung und -beratung**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt: 22 Vollzeitbeschäftigte

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
3	2	2	0	5**)	1	8	0	0	1

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt: 41 Vollzeitbeschäftigte

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
0	4	1	6	9**)	8	11	0	2	0

c) Sonstige (Krankenkassen, Stiftungen, Kuratorien):

Insgesamt: 13 Vollzeitbeschäftigte

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
3	2	0	0	0	6	2	0	0	0

***) Teilweise kombinierte Trägerschaft zwischen öffentlicher Hand und freiem Träger, dann jeweils hälftiger Ansatz.

Quelle: Datenbank der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Behindertenhilfe

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt Vollzeitbeschäftigte in

– Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe	2 165
– Tageseinrichtungen/Kindergärten	2 124
– Beratungsstellen/ambulante Dienste/ Begegnungsstätten und sonstige Dienste für Behinderte	2 976

Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 1997.

Stand: 1. Januar 1993.

Bereich „Einrichtungen für behinderte junge Menschen“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
0	173	0	0	220	0	173	64	46	0

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

b) Freie Wohlfahrtspflege

Insgesamt Vollzeitbeschäftigte in

– Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe	40 856
– Tageseinrichtungen/Kindergärten	4 780
– Beratungsstellen/ambulante Dienste/ Begegnungsstätten und sonstige Dienste für Behinderte	4 352

Für eine weitere Aufschlüsselung liegt der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial vor.

Quelle: Recherche u. Hochrechnung, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 1997.

Stand: 1. Januar 1993.

Bereich „Einrichtungen für behinderte junge Menschen“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
1 122	2 687	67	16	594	108	1 501	371	89	419

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

• Frauen- und Mädchenarbeit

Auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 8 wird verwiesen.

● **Kinder- und Jugendhilfe**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt: 101 339

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
20 335	12 841	1 702	6 645	15 416	10 434	21 787	7 479	1 168	3 532

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt: 190 161

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
34 600	34 133	1 650	3 051	14 871	19 719	54 971	14 735	3 494	8 937

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche „Jugendarbeit“ gemäß § 11 SGB VIII, „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß §§ 16, 19 SGB VIII, „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 32, 34 SGB VIII und „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 25 SGB VIII.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

● **Einrichtungen der Lebens-, Erziehungs- und Partnerschaftsberatung**

Die nachstehenden Daten beziehen sich ausschließlich auf die Bereiche „Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen gemäß §§ 17, 28 SGB VIII“. Darüber hinaus steht der Bundesregierung kein ausreichend verwertbares Datenmaterial für eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

Insgesamt: 2 363

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
444	194	17	154	318	371	729	71	5	60

b) Freie Wohlfahrtspflege:

Insgesamt: 5 244

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
570	1 104	0	68	489	466	1 578	604	64	301

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

● **Suchtberatung**

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

B.-Württ.	Bayern	Bremen*)	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz**)	Saarland	S.-Holst.
25	25	36	39	k. A.	0	55	32	k. A.	k. A.

b) Freie Wohlfahrtspflege:

B.-Württ.	Bayern	Bremen*)	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz**)	Saarland	S.-Holst.
325	225	4	175	k. A.	347	403	148	k. A.	k. A.

Anmerkung: Selbsthilfegruppen sind nicht berücksichtigt.

k. A. = Keine Angaben.

*) Gesamtzahl der Beschäftigten.

**) Vollzeitstellen.

Quelle/Stand: Länderanfrage BMG 1997.

Bereich „Suchtberatung, Suchthilfe und Prävention“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

a) Öffentliche Verwaltung oder ihr angegliedert:

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
37	14	38	17	0	34	137	46	0	0

b) Freie Wohlfahrtspflege:

B.-Württ.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieders.	NRW	Rh.-Pfalz	Saarland	S.-Holst.
248	278	2	15	0	146	474	130	17	108

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Stand: 31. Dezember 1994.

● **Schuldnerberatung**

Statistische Daten in dieser Aufschlüsselungstiefe liegen nicht vor.

11. Hält die Bundesregierung das in den genannten Bereichen vorgehaltene Angebot für bedarfsdeckend?

Die Zuständigkeit für die Versorgung mit sozialen Diensten und Einrichtungen liegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bei den Ländern und Kommunen.

Die Bundesregierung verfügt weder über die Zuständigkeit noch über ausreichende Informationen für eine generelle Aussage zur Bedarfsdeckung in allen angesprochenen Bereichen.

II. *Finanzierung sozialer Dienste durch arbeitsmarktpolitische Instrumente*

12. Wie viele der genannten Arbeitsplätze sind bzw. waren regel-finanziert, wie viele über Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik, aufgeschlüsselt nach Ländern und Bereichen (wie in Frage 1) (Angaben werden erbeten für die Jahre 1991 bis 1996, für § 249 h-Maßnahmen für die Jahre 1993 bis 1996)?

Die Bundesregierung verfügt im Rahmen der Geschäftsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit nur über Zahlenangaben zur ABM-Beschäftigung im Bereich der sozialen Dienste insgesamt sowie zur Beschäftigung gemäß § 249 h AFG in den Bereichen soziale Dienste und Jugendhilfe. Es handelt sich um Grobkategorien, die nicht mehr weiter unterteilt werden. Aussagen zu den Anteilen von über ABM bzw. § 249 h AFG-geförderten Arbeitsplätzen

einerseits und regelfinanzierten Arbeitsplätzen andererseits im Bereich der sozialen Dienste sind hiernach nicht möglich. Auch die Ergebnisse der zum Teil durchgeführten Länderanfragen führten hier zu keiner weitergehenden ausreichenden Differenzierungsmöglichkeit im Sinne der Fragestellung.

Zu den Ergebnissen der Geschäftsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit im einzelnen:

In Übereinstimmung mit den Zahlenangaben in den vorausgegangenen Antworten wird auch in dieser und den folgenden Antworten die Zahl der Beschäftigten insgesamt ohne Unterscheidung von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung aufgeführt.

Tabelle 1 enthält für die Jahre 1993 (erste Erfassung) bis 1996 getrennt nach Bundesländern die jahresdurchschnittliche ABM-Beschäftigung im Bereich soziale Dienste in den neuen Bundesländern.

Tabellen 2 und 3 weisen die § 249h-Beschäftigten im Bereich soziale Dienste und Jugendhilfe seit 1993 aus. Detaillierte Zahlenangaben für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche für den Zeitraum Sommer 1994 aus einer Sonderuntersuchung des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit) enthält Tabelle 4.

Tabelle 1

Beschäftigte geförderte Arbeitnehmer in Maßnahmen der sozialen Dienste, ABM, in den neuen Bundesländern
Jahresdurchschnitte 1993 bis 1996

Jahr	Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg	Berlin (Ost)	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	Bundesgebiet Ost
1993 ¹⁾	5 267	4 128	3 336	4 404	8 821	5 142	31 098
1994 ²⁾	6 692	4 449	3 637	4 386	6 326	3 636	29 126
1995 ³⁾	7 824	4 502	5 812	5 447	7 574	4 306	35 465
1996	6 214	3 748	4 572	5 124	6 776	5 078	31 512

- 1) Gerechnet aus 2 Quartalswerten.
- 2) Gerechnet aus 4 Quartalswerten.
- 3) Gerechnet aus 12 Monatswerten.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 2

Beschäftigte geförderte Arbeitnehmer in Maßnahmen der sozialen Dienste gemäß § 249 h AFG in den neuen Bundesländern
Jahresdurchschnitte 1993 bis 1996

Jahr	Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg	Berlin (Ost)	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	Bundesgebiet Ost
1993 ¹⁾	475	514	457	465	1 400	905	4 216
1994	1 379	1 380	1 124	1 125	3 765	2 664	11 437
1995	2 180	2 347	1 436	1 152	3 578	3 502	14 195
1996	2 520	2 146	1 477	1 449	2 323	3 503	13 418

- 1) Gerechnet aus 9 Monatswerten.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

Tabelle 3

Beschäftigte geförderte Arbeitnehmer in Maßnahmen der
Jugendhilfe gemäß § 249h AFG in den neuen Bundesländern
Jahresdurchschnitte 1993 bis 1996

Jahr	Mecklenburg- Vorpommern	Brandenburg	Berlin (Ost)	Sachsen- Anhalt	Sachsen	Thüringen	Bundesgebiet Ost
1993 ¹⁾	200	222	331	136	674	476	2 039
1994	733	719	960	318	1 746	1 663	6 139
1995	1 167	1 152	1 081	363	1 632	2 274	7 669
1996	1 430	1 021	1 062	430	1 178	2 311	7 432

1) Gerechnet aus 9 Monatswerten.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

Tabelle 4

Beschäftigte geförderte Arbeitnehmer in Maßnahmen der sozialen
Dienste und der Jugendhilfe
gemäß § 249 h AFG in den neuen Bundesländern im Sommer 1994

Einsatzfeld	Anzahl der Geförderten
Soziale Dienste	
Beratung für Ältere	426
ambulante Betreuungsdienste für Ältere	3 108
stationäre Betreuungsdienste für Ältere	603
sonstige Hilfsangebote für Ältere	753
Beratung für Behinderte	246
ambulante Betreuungsdienste für Behinderte	570
stationäre Betreuungsdienste für Behinderte	153
sonstige Hilfsangebote für Behinderte	561
Beratung (Ehe, Frauen, Alleinerziehende)	753
allgemeine Lebens- und Sozialberatung	375
Schuldnerberatung	87
Sucht- und Drogenberatung	225
Sozialdienste für Ausländer und Asylbewerber	210
sonstige Beratung (ohne Ältere/Behinderte)	558
offene Hilfsangebote für sozial Schwache	453
offene Hilfsangebote für Obdachlose	102
offene Hilfsangebote für mißhandelte Frauen	96
offene Sozialarbeit in sozialen Brennpunkten	138
sonstiges im Bereich soziale Dienste	1 260
Zwischensumme	10 677
Jugendhilfe	
Schulsozialarbeit	102
außerschulische Jugendbildung und -begegnung	861
Jugendarbeit in Vereinen/Verbänden	2 583
Jugendarbeit im Sport	897
Betreuung körperlich/geistig behinderter Jugendlicher	291
Unterstützung benachteiligter Jugendlicher	414
Mädchenarbeit	99
Jugendarbeit mit Suchtgefährdeten	246
Maßn. z. Abbau v. Fremdenhaß/Gewaltbereitschaft	126
Beratungsdienste für Jugendliche	321
Fortbildung für Fachkräfte d. Jugendarbeit	69
Sonstiges im Bereich Jugendhilfe	642
Zwischensumme	6 651
Insgesamt	17 328

Quelle: IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit).

13. Wie sehen die vergleichbaren Zahlen für die alten Bundesländer aus?

Die Zahlenangaben für die alten Bundesländer sind aus den nachstehenden Tabellen 5 bis 7 ersichtlich. Des weiteren wird auf Absatz 1 der Antwort zur Frage 12 verwiesen.

Tabelle 5

**Beschäftigte geförderte Arbeitnehmer in Maßnahmen der sozialen Dienste, ABM,
in den alten Bundesländern
Jahresdurchschnitte 1991 bis 1996**

Jahr	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin West	Bundesgebiet West
1991 ¹⁾	1 157	806	4 747	1 163	8 472	1 343	848	952	1 012	2 381	995	23 876
1992 ¹⁾	1 016	432	4 392	1 015	8 419	1 310	818	847	1 092	2 198	636	22 175
1993 ¹⁾	588	103	2 615	523	6 907	694	587	325	646	1 341	535	14 864
1994	375	58	2 415	472	6 254	778	555	336	859	1 482	702	14 286
1995	457	121	2 791	516	6 581	1 195	667	430	1 277	2 348	1 207	17 590
1996	453	153	2 620	352	6 788	1 140	589	364	1 434	2 598	1 143	17 634

1) Gerechnet aus 4 Quartalswerten.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

Tabelle 6

**Beschäftigte geförderte Arbeitnehmer in Maßnahmen der sozialen Dienste gemäß § 242 s AFG
in den alten Bundesländern
Jahresdurchschnitte 1995 bis 1996**

Jahr	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin West	Bundesgebiet West
1995 ¹⁾	84	1	97	13	96	92	8	2	33	32	103	561
1996	255	20	248	39	245	219	29	7	108	134	873	2 177

1) Gerechnet aus 10 Monatswerten.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

Tabelle 7

**Beschäftigte geförderte Arbeitnehmer in Maßnahmen der Jugendhilfe gemäß § 242 s AFG
in den alten Bundesländern
Jahresdurchschnitte 1995 bis 1996**

Jahr	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin West	Bundesgebiet West
1995 ¹⁾	18	0	34	3	12	47	0	0	12	18	28	172
1996	65	4	48	17	33	76	9	3	40	55	406	756

1) Gerechnet aus 10 Monatswerten.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

14. Wie verteilen sich regelfinanzierte und über Mittel der Arbeitsmarktpolitik finanzierte Arbeitsplätze auf freie und öffentliche Träger, aufgeschlüsselt nach Ländern?
15. In wie vielen der Einrichtungen sind ausschließlich ABM- und § 249h-Kräfte beschäftigt?

Nach der Geschäftsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit und nach dem Ergebnis der durchgeführten Länderanfragen ist keine Antwort im Sinne der Fragestellung möglich.

16. Mit welchen prozentualen Anteilen beteiligen sich die Bundesanstalt für Arbeit, Bundesländer, Kommunen, Europäische Union und die Träger selbst an der Finanzierung der arbeitsmarktpolitisch geförderten Arbeitsplätze im Bereich der sozialen Dienste in den neuen Bundesländern?

Statistische Daten zur Beantwortung der Frage für ABM liegen nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, daß die Höhe der Lohnkostenzuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit bei ABM in den neuen Bundesländern in der weit überwiegenden Zahl der Förderfälle bei 100 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach § 94 AFG liegt.

Über Maßnahmen nach § 249 h AFG hat das IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit) eine repräsentative Sonderuntersuchung durchgeführt. Tabelle 8 enthält Ergebnisse zur Finanzierungsstruktur in den Maßnahmebereichen soziale Dienste und Jugendhilfe.

Tabelle 8

Finanzierungsbeiträge für die jährlichen Kosten pro Arbeitsplatz
in Maßnahmen gemäß § 249 h AFG
in den Bereichen Soziale Dienste, Jugendhilfe
(Stand: Sommer 1994)

Finanzierungsquellen	Maßnahmebereiche			
	soziale Dienste		Jugendhilfe	
	Summe	%	Summe	%
Lohnkostenzuschüsse	158 317 170 DM	41,3	101 844 250 DM	38,0
Landesmittel	166 291 140 DM	43,4	126 540 170 DM	47,2
Treuhandmittel	284 570 DM	0,1	481 180 DM	0,2
kommunale Mittel	4 871 070 DM	1,3	6 247 080 DM	2,3
Drittmittel	7 434 030 DM	1,9	9 430 630 DM	3,5
Eigenmittel der Träger	45 829 610 DM	12,0	23 628 820 DM	8,8
Gesamtkosten	383 027 590 DM	100,0	268 172 130 DM	100,0
Beschäftigte	10 368		6 540	
Kosten pro Arbeitsplatz	36 943 DM		41 005 DM	

Quelle: IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit).

17. Zu welchem Anteil und in welcher Höhe beteiligt sich die Bundesanstalt für Arbeit an der Finanzierung von Sachmitteln und Investitionen für soziale Dienste in den neuen Bundesländern?

Bei der ABM-Förderung kann die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der verstärkten bzw. darlehensweisen Förderung zwar auch Zuschüsse bzw. Darlehen für Sachkosten gewähren, die zur Sicherstellung der Finanzierung der ABM erforderlich sind. Die Sachkostenförderung ist im Vergleich zu den Lohnkostenzuschüssen aber von untergeordneter Bedeutung. Nähere Angaben aufgrund der Finanzstatistik der Bundesanstalt für Arbeit sind nicht möglich. Bei der § 249h-Förderung gewährt die Bundesanstalt für Arbeit lediglich einen pauschalierten Lohnkostenzuschuß.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität und Zielgenauigkeit des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Bereich sozialer Dienstleistungen in den neuen Bundesländern?
19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Diskontinuität der Beschäftigung in den sozialen Diensten, wenn zu hohen Anteilen „Planstellen“ mit ABM- und § 249 h-Kräften besetzt werden müssen, auf deren Qualität?
Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, arbeitsmarktpolitische und fachliche Ansprüche der Träger besser miteinander in Einklang zu bringen?
20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen für Qualität und Zielgenauigkeit der sozialen Dienste, wenn die im Arbeitslosenhilfereformgesetz vorgesehene stärkere Ausrichtung von ABM- und § 249 h-Maßnahmen auf Langzeitarbeitslose und Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosenhilfe in diesem Bereich umgesetzt wird?
21. Hat die Bundesregierung Vorschläge zur Verbesserung der Zielgenauigkeit und Qualität entwickelt?
Falls ja, welche?

Die Bundesanstalt für Arbeit und ihre Dienststellen tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem hohen Qualitätsniveau bei. So gelten auch für die Vermittlung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und § 249 h-Maßnahmen die allgemeinen Vermittlungsgrundsätze der Arbeitsvermittlung: Danach sind einerseits Eignung und Neigung des Arbeitslosen für die geförderte offene Stelle zu berücksichtigen und zu beachten, d. h. fachliche und gesundheitliche Eignung und die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers sind zu beachten, und andererseits sind die besonderen Verhältnisse und Anforderungen des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Die Maßnahmedurchführung wird von der Bundesanstalt für Arbeit insbesondere hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel geprüft.

Die Besetzung von „Planstellen“ sozialer Dienste mit ABM-Kräften entspricht nicht der gesetzlichen Förderungsvoraussetzung der Zusätzlichkeit der geförderten Arbeiten; als ABM können nach § 91 Abs. 1 Satz 2 AFG nur Arbeiten gefördert werden, soweit sie „sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden“. Bei § 249 h-Maßnahmen beträgt die Regelförderung 36 Monate; für einige Personengruppen mit besonderen Vermittlungshemmnissen und bei Übernahme von Beschäftigten in ein unbefristetes Anschlußarbeitsverhältnis kann eine Verlängerung um zwölf Monate erfolgen. Auch bei der Nutzung der AFG-Instrumente ABM und § 249 h kann daher mehr personelle Kontinuität durch gezielte Einstellung bestimmter Per-

sonengruppen und durch Übernahme der Maßnahmeteilnehmer erzielt werden. Darüber hinaus dient bei beiden Instrumenten die Möglichkeit der Durchführung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von bis zu 20 % der in der ABM geförderten Arbeitszeit einer Abstimmung der Teilnehmerqualifikation mit den konkreten Arbeitsplatzanforderungen in der Maßnahme oder – im Interesse einer nachfolgenden Einmündung in reguläre Beschäftigung – mit den Anforderungen auf dem externen Arbeitsmarkt.

Gerade im Bereich sozialer Dienste sollte die bedarfsgerechte Überleitung in Beschäftigungen des ersten Arbeitsmarktes angestrebt werden. Der Aufbau kontinuierlicher Vertrauensbeziehungen zu den Nutzern wird durch eine hohe Fluktuation infolge befristeter Arbeitsverhältnisse erschwert und führt zu ständigen Neuanfängen im Hilfeprozeß. Zudem bedeutet ein häufiger Personalwechsel auch zumeist eine Verschlechterung der Qualität zu Lasten der Nutzer.

Auch die genannten, seit Inkrafttreten des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes vorgegebenen ABM-/§ 249h-Zielgruppen können mit Hilfe beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen an die Tätigkeitsanforderungen in den Beschäftigungsmaßnahmen herangeführt werden. Daneben sei bemerkt, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zum Zweck der beruflichen Eingliederung Arbeitsloser eingerichtet, d. h. die Maßnahmegestaltung also entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarkts an zusätzlicher Arbeit vorgenommen werden sollen. Die arbeitschaffenden Instrumente sind hingegen nicht umgekehrt noch weitergehend den Anforderungen der Träger anzugleichen, um diesen damit den Arbeitskräfteeinsatz in ihrem Aufgabenbereich noch kostensparender zu Lasten der Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen. Ähnliche Anliegen werden übrigens nicht allein aus dem Bereich der sozialen Dienste formuliert.

22. Wie viele ABM entfallen nach Schätzungen der Bundesregierung durch die im AFRG geplante Reduzierung des Umfangs arbeitsmarktpolitischer Leistungen (ABM/Fortbildung und Umschulung) in Ostdeutschland, die der Gesetzentwurf als Minderausgaben für das Jahr 1997 in Höhe von 1,7 Mrd. DM, das Jahr 1998 in Höhe von 3,4 Mrd. DM, das Jahr 1999 in Höhe von 5,9 Mrd. DM und das Jahr 2000 in Höhe von 8,3 Mrd. DM ausweist, in den entsprechenden Jahren?
23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des im AFRG vorgesehenen massiven Abbaus der Arbeitsförderung Ost in den Jahren 1997 bis 2000 auf die sozialen Dienste in den neuen Ländern?
24. Wie viele Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den neuen Bundesländern sind nach Einschätzung der Bundesregierung durch den vorgesehenen Abbau arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gefährdet?

Über die in der Begründung zum AFRG-Entwurf aufgeführte schrittweise Rückführung der Mittelansätze für arbeitsmarktpolitische Leistungen in den neuen Ländern, ausgedrückt als jährliche Differenz zum Mittelansatz im Ausgangsjahr 1996, ist bei

der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans der Bundesanstalt für Arbeit und dessen Genehmigung durch die Bundesregierung zu entscheiden. Gleichzeitig hat das ab 1. April 1997 in Kraft getretene AFRC Grundlagen für einen erweiterten Einsatz schon vorhandener Arbeitsförderungsinstrumente sowie für zusätzliche neue Arbeitsförderungsinstrumente geschaffen. Diese Neuregelungen zielen stärker als bisher auf die Eingliederung in reguläre Beschäftigung ab. Einem aufgrund von Rückführungen der Mittelsätze für ABM bei der Bundesanstalt für Arbeit zu erwartenden Teilnehmerrückgang bei ABM selbst wirkt die gesetzliche Senkung des Förderaufwandes der Bundesanstalt für Arbeit je ABM-Förderfall entgegen. Insbesondere bei Maßnahmen aus der Kinder- und Jugendhilfe oder der sozialen Dienste können jedoch finanzschwache Träger in erheblichem Umfang weiter 100 %-Lohnkostenzuschüsse erhalten.

Die Verteilung der verfügbaren Fördermittel auf die einzelnen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik obliegt derzeit bereits in Teilbereichen, mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs III – Arbeitsförderung – jedoch fast vollständig den Arbeitsämtern. Eine Aussage über den Umfang künftiger Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und hier speziell im Bereich sozialer Dienste kann daher nicht gemacht werden.

25. Welche finanziellen Spielräume sieht die Bundesregierung angesichts der immer noch vergleichsweise sehr schwachen finanziellen Ausstattung der Kommunen und der hohen Belastung durch soziale Pflichtaufgaben bei den ostdeutschen Kommunen im Bereich der freiwilligen sozialen Dienstleistungen, sich stärker als bisher zu engagieren?

Durch das Föderale Konsolidierungsprogramm sind die neuen Bundesländer seit 1995 in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einbezogen. Damit verfügen die neuen Länder und ihre Kommunen über eine sichere und angemessene Finanzausstattung, die es ihnen ermöglicht, ihren Ausgabenbedarf im investiven und konsumtiven Bereich zu finanzieren. Es ist Sache der Länder, die kommunale Ebene an dieser Finanzausstattung angemessen zu beteiligen.

Ausweislich der vierteljährlichen Kassenstatistik verfügten die ostdeutschen Kommunen im Jahr 1996 mit 532 DM je Einwohner zwar über deutlich geringere Steuereinnahmen (ohne Gewerbesteuerumlage) als die westdeutschen Kommunen, deren Steuereinnahmen (ohne Gewerbesteuerumlage) sich auf 1 266 DM je Einwohner beliefen. Diese Schwäche bei den Steuereinnahmen wird jedoch in den neuen Bundesländern durch hohe allgemeine Zuweisungen der Länder an ihre Kommunen kompensiert. Diese betragen 1996 in den neuen Ländern 1 208 DM je Einwohner gegenüber 573 DM je Einwohner in den alten Ländern. Die ostdeutschen Kommunen verfügen damit über eine den westdeutschen Kommunen vergleichbare Finanzausstattung.

26. Wie läßt sich die Eigenfinanzierungsquote der ostdeutschen Kommunen so steigern, daß sie selbst für ein bedarfsdeckendes Angebot an sozialen Diensten sorgen können?

Alle öffentlichen Haushalte befinden sich gegenwärtig in einer schwierigen Lage. Dies gilt besonders für den Bundeshaushalt, aber auch für die Kommunalhaushalte. Um Finanzierungsspielräume für dringliche oder wichtige Aufgabenbereiche sichern zu können, sind alle Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu untersuchen, und der eingeschlagene Konsolidierungskurs ist konsequent fortzusetzen. Für die Kommunen in den neuen Ländern bedeutet dies auch, ihre im Vergleich zu den westdeutschen Kommunen trotz erfolgreicher Bemühungen immer noch überhöhten Personalbudgets weiter abzubauen.

27. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Kommunen dabei zu unterstützen und das Zusammenbrechen der sozialen Infrastruktur in den kommenden Jahren zu verhindern?
28. Sieht die Bundesregierung die Verpflichtung des Bundes, bis zu einer dauerhaften Etablierung der sozialen Dienste, auch mit Hilfe finanzieller Transfers, die Arbeit der entsprechenden Einrichtungen in den neuen Ländern zu garantieren?

Die Sicherstellung der sozialen Infrastruktur ist grundsätzlich Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Für deren Gewährleistung ist eine entsprechende Finanzausstattung unabdingbar. Nach der Finanzverfassung (Artikel 104 a ff. GG) der Bundesrepublik Deutschland sind die Gemeinden und Gemeindeverbände Teil der Länder. Diese sind verpflichtet, für eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sorgen. Die Belastungen der Kommunen durch ihre Aufwendungen für soziale Dienstleistungen sind von den Ländern – z. B. bei der Dotierung und Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs – zu berücksichtigen.

Die Finanzverfassung sieht Finanzhilfen des Bundes zur dauerhaften Etablierung sozialer Dienste in den Ländern nicht vor.

Der Bund stellt im übrigen nach Artikel 52 PflegeVG zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität der ambulanten, teilstationären und stationären pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und zur Anpassung an das Versorgungsniveau im übrigen Bundesgebiet den neuen Bundesländern (einschließlich dem Ostteil Berlins) in den Jahren 1995 bis 2002 Investitionshilfen von jährlich 800 Mio. DM – insgesamt 6,4 Mrd. DM – zur Verfügung.

